

## B u c h r e z e n s i o n

**Lisa Stankewitz**, Strafbarkeit religionsfeindlicher Äußerungen in Deutschland und Frankreich, Ein Vergleich der strafrechtlichen Beschränkungen der Meinungs- und Kunstfreiheit unter besonderer Berücksichtigung religionsbeschimpfender Satire und Karikatur, Duncker & Humblot, Berlin 2017, 441 S., € 109,90.

In seinem jüngst in deutscher Sprache erschienenen Werk bezeichnet der Rechtshistoriker *Jacques de Saint Victor* Gotteslästerung als „imaginäres Verbrechen“. Eine liberale Gesellschaft, die sich die Verwirklichung von Freiheitsrechten auf die Fahnen schreibt, könne nicht darauf verzichten, religiöse Lehren und Institutionen rückhaltlos zu kritisieren. Die Geschichte der französischen Gesetzgebung sowie der sie begleitenden Diskussionen liefert ihm dabei ein breites argumentatives Spielfeld. In ihr offenbare sich, wie es moralischen Ordnungswächtern ein ums andere Mal gelang, die freiheitliche Grundentscheidung des Gesetzgebers zugunsten einer weitgehenden Abschaffung der Religionsdelikte zu unterwandern. Für den Pariser Gelehrten läuft die Diskussion daher stets auf ein bestimmendes Gegensatzpaar hinaus: Aufgeklärte, liberale Verteidigung der Meinungsfreiheit auf der einen Seite, religiös-moralische Empfindlichkeiten auf der anderen.<sup>1</sup>

Dass sich das laizistische Frankreich bestens für eine Analyse der Spannungen eignet, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens in einer säkularen Gesellschaft ergeben, ist ohne weiteres nachvollziehbar. Ob sich die Frage nach der Strafbarkeit religionsfeindlicher Äußerungen nicht etwas komplexer stellt, als dies eingangs angedeutet wurde, ist Gegenstand der strafrechtsvergleichenden Dissertation von *Lisa Stankewitz* (im Folgenden *Verfasserin*). Vor dem Hintergrund eines seit Jahren schwelenden Konflikts um den Respekt vor religiösen Gefühlen, der in Frankreich mit den tragischen Attentaten vom 7.1.2015 auf die Redaktion der Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* seinen vorläufigen Höhepunkt erreichte, widmet sie sich der Strafbarkeit religionsfeindlicher Äußerungen in Deutschland und Frankreich. Ihr Kernanliegen ist dabei bemerkenswert ehrgeizig: Neben der Gegenüberstellung der beiden Rechtsordnungen soll insbesondere die Möglichkeit einer selektiven Übertragung des französischen Rechts und seiner „Ideen, Gedankenstränge und Argumentationsstrukturen“ eruiert werden (S. 24). Nach einer umfassenden begrifflichen Klärung (S. 28–37) zeichnet die *Verfasserin* die historische Entwicklung der einschlägigen Straftatbestände in Deutschland (S. 37–45) und Frankreich (S. 45–55) nach. Vorgestellt werden insbesondere die klassischen Religionsdelikte (Bekenntnisbeschimpfung und Störung der Religionsausübung, §§ 166 f. StGB), der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie die Ehrdelikte (§§ 185 ff. StGB). Demgegenüber finden sich im französischen Recht keine den deutschen Religionsdelikten vergleichbare Strafvorschriften.

Neben der „provocation à la haine“ (Hervorrufen von Hass), die das öffentliche (Art. 24 al. 5 des französischen Pressefreiheitsgesetzes) wie das nicht öffentliche (Art. R. 625-7 al. 1 Code pénal) Hervorrufen von Hass verbietet, existieren in Frankreich mit der „diffamation“ (Diffamierung) und der „injure“ (Beleidigung) zwei den deutschen Beleidigungsdelikten ähnliche Tatbestände, die mit Blick auf religiös motivierte Begehungen jeweils Qualifikationen enthalten.

In einem zweiten Kapitel werden sodann die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Bestrafung religionsfeindlicher Äußerungen analysiert, wobei zunächst zwischen den Interessen der „Beschimpfenden“ (S. 56–79) und den von der Beschimpfung Betroffenen (S. 79–115) differenziert wird. Unter Bezugnahme auf eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden auf Seiten des Äußernden die Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Kunstfreiheit sowie die sog. Medienfreiheiten (Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit) analysiert. Die *Verfasserin* orientiert sich hierbei stets an der in der Verfassungsdogmatik etablierten Prüfungstrias Schutzbereich – Eingriff – Rechtfertigung. Die Darstellung ist an dieser Stelle durchgehend verständlich und gut nachvollziehbar, wenngleich die oftmals recht lehrbuchartigen Ausführungen mit Blick auf die eigentliche Fragestellung durchaus kürzer hätten gefasst werden können. Der Ertrag der Analyse ist im Verhältnis zu den umfangreichen Erläuterungen eher dürftig. Überzeugend ist demgegenüber die an der aktuellen strafrechtlichen Diskussion orientierte Darstellung im zweiten Teil. Entsprechend den im Zusammenhang mit Bekenntnisbeschimpfungen diskutierten Strafgründen werden zunächst diejenigen Lehren vorgestellt, die die Bestrafung religionsfeindlicher Äußerungen mit dem Schutz des öffentlichen Friedens rechtfertigen wollen. Den zutreffenden Begründungsansatz erblickt die *Verfasserin* schließlich in Übereinstimmung mit einer zunehmend vertretenen Auffassung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des einzelnen Gläubigen (S. 110–114).<sup>2</sup> Seine „Sicht auf die Welt, seine Handlungsmaximen und Grundüberzeugungen“ (S. 111) sind es, die als Ausprägungen des Charakters mit einem im Kern berechtigten Anspruch auf Achtung auftreten.

In dem anschließenden dritten Kapitel folgen umfangreiche Ausführungen zu den eingangs herausgearbeiteten Straftatbeständen. Mit Blick auf Schutzzweck und Tatbestandsvoraussetzungen werden die Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 StGB), die Ehrdelikte (§§ 185–187 StGB) sowie die Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) ausführlich analysiert. Aufgrund der Verengung des Schutzzwecks der Volksverhetzung auf Individualrechtsgüter wie Leben, Leib, Eigentum oder Freiheit verbleibt für die hier in Rede stehenden religionsfeindlichen Äußerungen insoweit eine nur geringe Schnittmenge (S. 166 f.). Lediglich diejenigen Konstellationen, in denen zu Gewalt gegenüber Religionsanhängern aufgerufen wird oder ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegt, können demnach zu Volksverhetzungen mit Religionsbezug führen. Ähnliches gilt für die Ehrdelikte. Um zu einer

<sup>1</sup> *de Saint-Victor*, Blasphemie, Geschichte eines „imaginären Verbrechens“, 2017, S. 99 ff.

<sup>2</sup> Im Wesentlichen ebenso *Pawlik*, in: Dohmen (Hrsg.), Die „Regensburger Vorlesung“ Papst Benedikts XVI. im Dialog der Wissenschaften, 2007, S. 58 ff.

Strafbarkeit nach den §§ 185 ff. StGB zu gelangen, bedarf es unstreitig einer Beeinträchtigung des Betroffenen in seiner Ehre. An diesem Ehrbezug fehlt es zum einen in den Fällen, in denen abwertend lediglich zu religiösen Inhalten Stellung genommen wird. Zum anderen lässt sich die Strafwürdigkeit der Beleidigung von Personengemeinschaften mit guten Gründen bezweifeln (S. 175 ff.), was zu einer weiteren Eingrenzung der Strafbarkeit führt. Die Vorschriften der Bekenntnisbeschimpfung hält die *Verfasserin* in ihrer derzeitigen Ausgestaltung für verfassungswidrig. Vor dem Hintergrund ihrer überzeugenden Ausführungen zum Schutz der individuellen Persönlichkeit als allein legitimer Strafgrund religionsfeindlicher Äußerungen ist diese Einschätzung jedenfalls für § 166 Abs. 2 StGB durchaus konsequent: Eine Strafvorschrift, die an die Beschimpfung einer im Inland bestehenden Kirche oder anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche anknüpft, geht über den Schutz der religiösen Identität des Einzelnen weit hinaus. Plausibel ist aber auch die Ablehnung der in der Literatur bereits vielfach<sup>3</sup> kritisierten Friedensschutzklausel, die in beiden Tatbeständen des § 166 StGB normiert ist.

Einen erfrischend anderen Blick auf die Problematik offenbart die detaillierte Darstellung der Rechtslage und -praxis in Frankreich (4. Kapitel, S. 248–328). Auch dort sind restriktive Tendenzen hinsichtlich der Bestrafung religionsfeindlicher Äußerungen deutlich erkennbar. Die oben bereits benannten Vorschriften („provocation à la haine“ [Hervorrufen von Hass], „diffamation“ [Diffamierung] und „injure“ [Beleidigung]) werden nebst den Besonderheiten des französischen Prozessrechts (S. 319–327) umfassend und unter Bezugnahme auf einschlägige Rechtsprechung dargestellt. Kernstück der Arbeit ist jedoch die vergleichende Gegenüberstellung der beiden Rechtslagen im fünften Kapitel (S. 329–383), wobei die Gemeinsamkeiten deutlich überwiegen. So ist zunächst in beiden Ländern eine Bestrafung (reiner) Gotteslästerungen ausgeschlossen. Der Tatbestand der „provocation à la haine“ (Hervorrufen von Hass) stimmt, von einigen kleineren Abweichungen abgesehen, mit demjenigen der Volksverhetzung im Wesentlichen überein. Daneben finden sich auffallende Übereinstimmungen bei den Ehrdelikten. Einen zentralen Unterschied zwischen den beiden Rechtsordnungen erblickt die *Verfasserin* in der unterschiedlichen Ausgestaltung der Tatbestände, die einen direkten Religionsbezug aufweisen. Während die Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) durch ihre Bezugnahme auf den „öffentlichen Frieden“ zu einer bedenklichen Vorschrift zum „Schutz des geistigen Klimas“ verkommt, enthält das französische Recht einen Qualifikationstatbestand der Ehrdelikte, der u.a. an religionsbezogene Beleidigungen anknüpft. Diese Lösung ist aufgrund der bereits genannten Mängel im deutschen Strafrecht attraktiv: Durch die Anknüpfung an die Ehre des Einzelnen würde dem allein straflegitimierenden Aspekt des Persönlichkeitsschutzes besser Rechnung getragen werden als durch die einschränkende Friedensschutzklausel.

<sup>3</sup> Vgl. nur *Fischer*, NStZ 1988, 159; *Renzikowski*, NJW 2014, 2539 (2540 m.w.N.).

Einer entsprechenden Übernahme in das deutsche Strafrecht steht die *Verfasserin* daher durchaus aufgeschlossen gegenüber (S. 360–368). In einem knappen sechsten Kapitel (S. 384–391) erfolgt schließlich ein Ausblick auf die europäische Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die große Leistung der vorliegenden Arbeit liegt in der ausführlichen und erschöpfenden Herausarbeitung der für das deutsche und französische Strafrecht relevanten religionsfeindlichen Äußerungen. Durch die umfassende Gegenüberstellung der beiden Regelungssysteme, der kenntnisreichen Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in den einschlägigen Bereichen gelingt es der *Verfasserin*, das Verständnis für das eigene Recht zu schärfen. Eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsvergleichung wird damit in bemerkenswerter Weise erfüllt.<sup>4</sup>

*Dr. Matthias Wachter, Regensburg*

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Ziel der Rechtsvergleichung *Eser*, in: Albrecht/Dünkel/Kerner/Kürzinger/Schöch/Sessar/Villmov (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, S. 1499 (1515 f.).